

## Grundlagen

Zollgesetzgebung sowie die übrige Bundesgesetzgebung Anwendung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt. Nach Art. 35 ZV werden die gesamten Zolleinnahmen der Schweizer Oberzolldirektion entsprechend der Einwohnerzahl anteilmässig dem Land Liechtenstein rückvergütet.<sup>101</sup> In Liechtenstein werden nicht nur die Zolleinnahmen, sondern auch die Warenumsatz- beziehungsweise Mehrwertsteuer sowie die Stempelabgaben durch die schweizerische Gesetzgebung bestimmt. Aufgrund des Zollvertrags mit der Schweiz hat der Landtag die Anwendbarkeit des schweizerischen Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer auch für Liechtenstein beschlossen.<sup>102</sup>

Die Warenumsatzsteuer wurde bis 1994 über die Schweizer Steuerverwaltung eingehoben und nach einem einwohnerbezogenen Umlageschlüssel dem liechtensteinischen Staat rückvergütet.<sup>103</sup> Aufgrund des schweizerischen Bundesgesetzes über die WUST (LGBL. 1941/21) erfolgte die Erhebung, Überprüfung und Abrechnung der liechtensteinischen WUST über die Eidgenössische Steuerverwaltung. Der Steueranteil aus der WUST und die Verwaltungskosten der schweizerischen Steuerbehörden wurden Liechtenstein entsprechend dem Bevölkerungsanteil zur Schweiz verrechnet. Seit 1995 ist das liechtensteinische Gesetz über die Mehrwertsteuer (MWStG) in Kraft, das den schweizerischen Vorschriften entspricht.<sup>104</sup> Die Mehrwertsteuer wird von der liechtensteinischen Steuerverwaltung erhoben, und die Einnahmen werden an einen Pool der Schweizer Steuerverwaltung überwiesen.<sup>105</sup> Die überdurchschnittlich hohen MWSt-Einnahmen aus dem Dienstleistungssektor werden entsprechend den Ertragsanteilen und die Einnahmen aus den übrigen Wirtschaftszweigen nach der Einwohnerzahl aufgeteilt.<sup>106</sup>

Die Steuern dienen der Deckung des allgemeinen öffentlichen Finanzbedarfs. Es sind voraussetzungslos geschuldete öffentliche Abgaben, d.h. der Steuerzahler kann damit nicht eine bestimmte Leistung des

<sup>101</sup> Vgl. Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizer Bundesrat vom 24. September 1964, LGBL. 1964/41. Vgl. dazu auch Lichtensteiger K.

<sup>102</sup> Vgl. Bekanntmachung vom 24. September 1941, LGBL. 1941/21.

<sup>103</sup> Vgl. Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizer Bundesrat vom 24. September 1964, LGBL. 1964/42.

<sup>104</sup> Vgl. LGBL. 1994/84, Gesetz über die Mehrwertsteuer (MWStG).

<sup>105</sup> Vgl. BuA, Nr. 116/1994

<sup>106</sup> Vgl. BuA, Nr. 13/1996.